



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2005	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Mai 2005	Nr. 19
------	---	--------

Inhalt

Seite

I. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 1567 zur Änderung des Saarländischen Heilberufekammergesetzes und des Saarländischen Richtergesetzes. Vom 20. April 2005	686
Gesetz Nr. 1568 zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften. Vom 11. Mai 2005	687
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlass des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Saarlandes (GebVerzVerm). Vom 19. April 2005	689
Verordnung zur Änderung der Kostenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure im Saarland (KO-ÖbVI). Vom 18. April 2005	697

III. Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen von Gerichten	701
Bekanntmachungen von Liquidationen	718
Bekanntmachungen von Konkursverwaltern	718
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über das Naturdenkmal „Rosskastanie Dorfstraße 16“ auf dem Flurstück 262/5 in Flur 1 der Gemarkung Fürth im Landkreis Neunkirchen. Vom 21. April 2005 	718
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	721
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	721

Stellenausschreibungen anderer Behörden

- Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 29. April 2005 727
- Stellenausschreibung der Saarländischen Notarkammer 727

Sonstige Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Historisches Museum Saar für das Haushaltsjahr 2003. Vom 18. April 2005 728
- Bekanntmachung über Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der GSW – Saarländische Wohnungsbaugesellschaft mbH 728
- Bekanntmachung der AZES GmbH, Saarbrücken, über den Jahresabschluss 2004 und die Besetzung des Aufsichtsrates 728

I. Amtliche Texte

Gesetze

108

**Gesetz Nr. 1567
zur Änderung des
Saarländischen Heilberufekammergesetzes
und des Saarländischen Richtergesetzes**

Vom 20. April 2005

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Saarländische Heilberufekammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (Amtsbl. S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wer als Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den erfolgreichen Abschluss der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 (ABl. EG Nr. 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung nachweist, erhält auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnung ‚Fachärztin für Allgemeinmedizin‘ oder ‚Facharzt für Allgemeinmedizin‘. Wird für die allgemeinmedizinische Weiterbildung eine andere Gebietsbezeichnung einheitlich im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung eingeführt, ist diese Gebietsbezeichnung an Stelle der in Satz 1 genannten Bezeichnung zu führen.“

2. § 26 a wird wie folgt gefasst:

„§ 26 a
Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

(1) Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfolgt als Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin; sie beträgt mindestens drei Jahre. Das Nähere über die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin regelt die Ärztekammer des Saarlandes in der Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung der die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin betreffenden Vorgaben der Richtlinie 93/16/EWG in der jeweils geltenden Fassung; sie kann längere Mindestzeiten festlegen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Absatz 1 erteilt die Ärztekammer des Saarlandes auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Gebietsbezeichnung ‚Fachärztin für Allgemeinmedizin‘ oder ‚Facharzt für Allgemeinmedizin‘. Wird für die allgemeinmedizinische Weiterbildung eine andere Gebietsbezeichnung einheitlich im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung eingeführt, ist diese Gebietsbezeichnung an Stelle der in Satz 1 genannten Bezeichnung zu führen.

(3) Die Ärztekammer des Saarlandes rechnet auf Antrag die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zurückgelegten Zeiten in der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin an, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitglied- oder Vertragsstaats vorgelegt wird, aus der sich neben der Ausbildungsdauer und der Art der Ausbildungseinrichtung ergibt, dass die Ausbildung nach dem Recht des Mitglied- oder Vertragsstaats zur Ausführung von Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist.

(4) Wer vor dem 13. Mai 2005 aufgrund der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG in der jeweils

903 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 4784 – 15. April 2005 – Förderverein des Katholischen Kindergartens Mariä Heimsuchung Heusweiler e.V., Heusweiler.

Amtsgericht Saarbrücken

917 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 4785 – 18. April 2005 – Vereinigung zur Förderung des Landesarchives Saarbrücken e.V., Saarbrücken.

Amtsgericht Saarbrücken

918 **Vereinsregister – Neueintragung**

VR 4787 – 27. April 2005 – Kinder- und Jugendinitiative Rodenhof „KIR“ e.V., Saarbrücken.

Amtsgericht Saarbrücken

870 **Vereinsregister – Eintragung**

VR 1248 – 21. April 2005 – Angelsportclub Saarlouis e.V., Saarlouis.

Amtsgericht Saarlouis

871 **Vereinsregister – Eintragung**

VR 1249 – 21. April 2005 – La Tienda e.V., Saarlouis.

Amtsgericht Saarlouis

Liquidationen

598 (3) **Liquidation**

Die Ewald Schneider GmbH in Saarbrücken ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

698 (3) **Liquidation**

Die Firma Auto Hammerschmitt GmbH ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Eppelborn, den 30. März 2005

Der Liquidator
Walter Hammerschmitt

721 (3) **Liquidation**

HR B 8582 – Die ELEKTRO Brösch GmbH mit dem Sitz in Saarbrücken ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden. Für die GmbH i.L.: Werner Meyer, Pillauer Straße 1, 66292 Riegelsberg.

Der Liquidator

Bekanntmachungen von Konkursverwaltern

868 **Bekanntmachung**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Karl Richter, Lerchenstraße 32, 66424 Homburg (Amtsgericht Saarbrücken, AZ: 19 N 78/98) soll die Schlussverteilung stattfinden.

Konkursgläubiger können nicht mit einer Quote auf angemeldete und anerkannte Forderungen rechnen.

Die vereinnahmte Masse wird auf die angemeldeten Masseforderungen gem. § 59 1 Nr. 3 KO in Höhe von insgesamt 17.079,84 Euro verteilt. Zur Verteilung steht ein Betrag in Höhe von 10.403,27 Euro zur Verfügung.

Das Schlussverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, Zimmer 11, aus.

Thomas Becker
Rechtsanwalt und Konkursverwalter

913 **Bekanntmachung**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Klein Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Dieselstraße 8, 66763 Dillingen, Aktenzeichen des Amtsgerichts Saarbrücken 31 N 188/96, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beläuft sich auf 476,85 Euro.

Es liegen Konkursforderungen in Höhe von insgesamt 37.611,25 Euro vor. Auf Gläubiger der Rangklasse I und II entfällt keine Zuteilung, da keine festgestellten Forderungen vorliegen. In der Rangklasse III wurden Forderungen in Höhe von 572,64 Euro festgestellt. Auf die Rangklasse VI entfällt keine Quote mehr.

Das Schlussverzeichnis liegt beim Amtsgericht – Insolvenzgericht Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, Zimmer 11, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Werner Welsch
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
als Konkursverwalter

Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

877 **Verordnung** **über das Naturdenkmal „Rosskastanie Dorfstraße 16“** **auf dem Flurstück 262/5 in Flur 1 der Gemarkung** **Fürth im Landkreis Neunkirchen**

Vom 21. April 2005

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarlän-

disches Naturschutzgesetz – SNG –) in der Fassung vom 19. September 1993, Amtsblatt des Saarlandes S. 346 ff., ber. S. 482, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1557 vom 23. Juni 2004, Amtsblatt des Saarlandes S. 1550, verordnet der Landkreis Neunkirchen – Untere Naturschutzbehörde – mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –:

§ 1

Schutzgegenstand

Schutzgegenstand ist die in beigefügten Übersichtskarten (1 : 1000 und 1 : 25000) gekennzeichnete 130-jährige Rosskastanie in der Dorfstraße 16, Flurstück 262/5, Flur 1 in Ottweiler-Fürth sowie deren Umgebung (Kronentraufbereich + 1,5 m). Verordnung und Karten sind beim Landkreis Neunkirchen – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt und können von jedem während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und die Sicherung dieser Rosskastanie, die aufgrund ihres Alters und ihrer Schönheit von ortsbildprägendem Charakter ist.

§ 3

Verbote

(1) An dem Naturdenkmal und in dessen ebenfalls geschützter Umgebung sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung führen können.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. Entfernen oder Beschädigen von Rinde, Ästen, Wurzeln z. B. durch das Anbringen von Werbemitteln und/oder Gegenständen oder das Verlegen von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
2. Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art in der geschützten Umgebung, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
3. Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen;
4. Anlegen von Feuer bzw. Feuerstellen;
5. In der geschützten Umgebung des Naturdenkmals Grabungen durchzuführen oder Ablagerungen bzw. Aufschichtungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Gesundheit des Baumes zu gefährden;
6. Jegliche Änderung des Wasserhaushaltes;
7. Die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe, wie z. B. Streusalz, Öl, Benzin, Säuren oder Laugen.

§ 4

Zulässige Handlungen

§ 3 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Maßnahmen, die der Unterhaltung und ordnungsgemäßen Pflege der Naturdenkmale dienen. Erforderliche Maßnahmen sind nach dem Stand der Baumpflegetechnik durchzuführen und dürfen den Fortbestand bzw. den Habitus des Baumes nicht gefährden oder beeinträchtigen;
2. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
3. die bisher rechtmäßige Nutzung der Grundstücke sowie deren Pflege, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
4. für unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

§ 5

Anzeigespflicht

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben Schäden oder Mängel am Naturdenkmal oder Gefahren, die sie nicht selbst beheben können, unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Naturdenkmal steht, obliegt die Durchführung üblicher Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Ihnen kann auferlegt werden, bestimmte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an dem geschützten Naturdenkmal zu dulden.

(2) Für über das übliche Maß hinausgehende Maßnahmen können von der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse in Form von Geld- bzw. Sachmitteln oder Arbeitsleistung gewährt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer an Naturdenkmalen vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 38 Abs. 2 SNG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 21. April 2005

Landkreis Neunkirchen
 – **Untere Naturschutzbehörde** –
 Dr. R. Hinsberger
 Landrat

